

B e n u t z u n g s g e b ü h r e n o r d n u n g

für das Stadtarchiv Hornburg

Aufgrund der §§ 6, 8, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Hornburg in seiner Sitzung vom 23. April 2007 folgende Benutzungsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Hornburg werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Benutzung des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Benutzerin/Benutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird dem Beginn der Nutzung bzw. mit dem Zugehen des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft eingezahlt wird.

§ 5 Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten ist gebührenfrei, sofern nicht das private Interesse überwiegt. Desgleichen werden in diesen Fällen schriftliche Auskünfte gebührenfrei erstellt.
- (2) Für die amtliche Benutzung des Stadtarchivs werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Im übrigen können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (4) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsgebührenordnung des Stadtarchivs Hornburg tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornburg, den 23.04.2007

S t a d t H o r n b u r g

(Küchler)
Bürgermeisterin

(Memmert)
Stadtdirektor

Gebührentarif zur Benutzungsgebührenordnung für das Stadtarchiv Hornburg

1.	Benutzung der Archivalien	
1.1	Benutzung je angefangenen Tag	6,00 €
1.2	Für Archiv- und Sammelgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert je angefangenem Tag	12,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	
	je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Zeit	12,00 €
3.	Heraussuchen von Archivalien zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie für Foto und Kopierarbeiten	
	je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Zeit	6,00 €
4.	Fotokopien bei schriftlichen Anfragen	
4.1	Pro Seite DIN A4	0,60 €
4.2	Pro Seite DIN A3	1,00 €
5.	Einräumung von Nutzungsrechten für Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien	
8.1	Veröffentlichungsgebühr je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu	
	500 Exemplaren	15,00 €
	1.000 Exemplaren	30,00 €
	2.500 Exemplaren	45,00 €
	5.000 Exemplaren	60,00 €
	10.000 Exemplaren	75,00 €
	25.000 Exemplaren	90,00 €
	50.000 Exemplaren	120,00 €
	über 50.000 Exemplaren	150,00 €
8.2	Bei Schulbüchern – unabhängig von der Höhe der Auflage je verwendetem Bild oder je angefangene Vorlagenseite	25,00 €
8.3	Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	